

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Allgemeine Regelungen

**H-Näf, Informatik**

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Kunden“ genannt) und der **H-Näf, Informatik** (nachfolgend „Firma“ genannt).
- 1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der Firma. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Wirksamkeit.

### 2. Vertragsabschluss und Preise

- 2.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich (u.a. telefonisch), schriftlich oder über elektronische (u.a. per E-Mail, FAX, etc.) Medien erfolgen.
- 2.2 Sind mit späteren Bestellungen- / Vertragsänderungen Zusatzkosten für die Firma verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den damals gültigen Ansätzen der Firma.
- 2.3 Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der Firma verstehen sich netto ab Domizil der Firma und in Schweizer Währung.
- 2.4 Überschreitet ein Käufer durch eine Bestellung sein Kreditlimit, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden.
- 2.5 Offerten sind ab Ausgabedatum 14 Tage gültig.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Rechnungen der Firma für Dienstleistungen / Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert **10 Tagen** nach Rechnungsstellung netto **ohne** Skontoabzug zu bezahlen. Vermerk der Rechnungsnummer beschleunigt die Zuordnung.  
Der Verfallstag ist gemäss OR Art. 104 Abs. 1 einzuhalten, Besten Dank.
- 3.2 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst **ohne** ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und die Firma hat Anspruch auf **5 % Verzugszins** sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.
- 3.3 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte respektive damit zusammenhängend erbrachte Dienstleistungen im Eigentum der Firma und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Die Firma kann den Eigentumsvorbehalt eintragen lassen. Der Kunde ist gehalten, alle Massnahmen zum Schutz des Eigentumes der Firma zu unterstützen.
- 3.4 Die Firma ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 3.5 Überschreitet die Offerte den Gesamtbetrag von 500.— CHF, ist autom. eine Vorauszahlung des gesamten Offertbetrages erforderlich.  
Einzahlungen via Einzahlungsscheine müssen vom Kunde mit 2.— Zuschlag zum Kaufpreis addiert werden.  
Für Auftragserteilung aus Offerten sind Minimum eine Mailbestätigung oder schriftl. eine Auftragsbestätigung erforderlich.

## B. Beschaffung von Hard- und Software

### 4. **Lieferung**

- 4.1 Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für die Firma grundsätzlich freibleibend. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2 Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der Firma und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Firma unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
- 4.3 Der Versand von Produkten durch die Firma erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen unverzüglich beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.
- 4.4 Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert **5 Tagen** nach Warenempfang schriftlich bei der Firma geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

### 5. **Garantie**

- 5.1 Die Garantiezeit für die von der Firma gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Ist diese nicht vom Hersteller vorgegeben, beträgt die Garantiezeit maximal 12 Monate ab Lieferdatum. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber der Firma, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der Firma liegen.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel der Firma umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung von der Firma.
- 5.3 Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der Firma vollumfänglich wegbedungen.
- 5.4 **ACHTUNG:** Auf Support gewähren wir keine Garantie. Grund: **Eigene Änderungen** können sich negativ auf die erbrachten Supportleistungen auswirken.

## C. Schlussbestimmungen

### 6. **Geheimhaltung**

- 6.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 6.2 Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 6.3 Die Firmendokumente unterliegen einem Copyright und dürfen Dritten ohne schriftliche Genehmigung nicht ausgehändigt oder kopiert werden. Es beinhaltet systemspezifisches Know-how. Damit soll verhindert werden, dass Konkurrenten von **H-Näf, Informatik** von einem unlauteren Wettbewerbsvorteil Gebrauch machen können.

### 7. **Haftung für Schäden**

- 7.1 Für die vom Kunden oder Dritten, insbesondere durch den Einsatz von Softwareprogrammen oder ähnlichen Medien, vorgenommenen Eingriffe wird keine Haftung übernommen.
- 7.2 Für durch Mitarbeiter verursachte Schäden haftet die Firma nur, wenn dem entsprechenden Mitarbeiter Vorsatz (Absicht) nachgewiesen werden kann.
- 7.3 In jedem Fall ist die Schadenersatzpflicht für Folgeschäden und unmittelbare Schäden ausgeschlossen, darunter werden insbesondere entgangener Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Schäden durch Datenverlust oder Ansprüche Dritter verstanden.
- 7.4 Eine allfällige Schadenersatzpflicht der Firma ist immer auf die Höhe des ihr vertraglich zustehenden Entgeltes für den entsprechenden Auftrag beschränkt. Ist ein Auftrag in Teilaufträge unterteilt, so gilt als Haftungshöchstgrenze das Entgelt der Firma für den jeweiligen Teilauftrag.
- 7.5 Wir gewähren kein Widerrufsrecht.
8. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 8.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Firma. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 8.2 Allfällige Differenzen werden, wenn immer möglich einvernehmlich geregelt. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Laufenburg AG.